

SATZUNG ÜBER DIE EHRENPLAKETTE DER STADT MÖSSINGEN

vom 13. März 1978

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) erlässt der Gemeinderat folgende Satzung:

§ 1 Stiftung der Ehrenplakette, Form

- (1) Zur Auszeichnung von Personen und Vereinigungen, die sich durch besondere Leistungen hervorgetan und damit das Ansehen der Stadt gefördert haben, stiftete die Stadt Mössingen eine Ehrenplakette.
- (2) Die Ehrenplakette ist rund und zeigt das Stadtwappen mit Lorbeerzweig und die Inschrift "für besondere Leistungen Stadt Mössingen".
- (3) Die Ehrenplakette trägt den Namen des Geehrten und die Jahreszahl der Verleihung.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

Die Verleihung der Ehrenplakette setzt besondere Leistungen von Personen oder Vereinigungen bei regionalen und überregionalen kulturellen, sportlichen oder sonstigen Wettbewerben oder anderen vergleichbaren Veranstaltungen voraus. Sie kann auch für langjährige und verdienstvolle Mitarbeit im öffentlichen Leben der Stadt verliehen werden.

§ 3 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung durch geheime Abstimmung.
- (3) Die Aushändigung der Ehrenplakette erfolgt in der Regel jährlich einmal im Rahmen einer festlichen Veranstaltung.
- (4) Mit ihrer Aushändigung wird die Ehrenplakette Eigentum des Geehrten.



Satzung über die Ehrenplakette der Stadt Mössingen

0/60

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.